

Satzung des Fördervereins Eichen der Adolf-Wurmbach-Grundschule e.V (vormals: Initiativ- und Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule EICHEN e.V.)

Satzung vom 26.11.1998, geändert am 04.11.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Eichen der Adolf-Wurmbach-Grundschule e.V.. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt sodann den Zusatz e.V..

2) Der Verein hat den Sitz in 57223 Kreuztal, Schulstraße 5.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckbindung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der A-W-GS durch ideelle und materielle Unterstützung bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, beispielsweise

-Anschaffung zusätzlicher schulischer Ausstattungs- und Unterrichtsmaterialien

-Förderung von schulischen Veranstaltungen

-Unterstützung von Schule und Schulleitung bei der Wahrnehmung der Interessen in der Öffentlichkeitsarbeit

-Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit von Eltern und Lehrern, von heutigen und ehemaligen Schülern, von Freunden und Förderern der Schule

Die Aufgaben des Vereins können im Rahmen der Gemeinnützigkeit durch Beschlüsse (des Vorstands oder der Mitgliederversammlung) erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) *Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsaufgaben insgesamt oder in Teilbereichen zu fördern.*
- 2) *Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragsstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Gegen einen begründeten ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) *Die Mitgliedschaft endet*
 - *mit dem Tod des Mitglieds;*
 - *durch freiwilligen Austritt;*
 - *durch Streichung der Mitgliedschaft;*
 - *durch Ausschluss aus dem Verein.*
- 2) *Der Austritt aus dem Verein ist fristlos zum Ende eines jeden Schuljahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.*
- 3) *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.*
- 4) *Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.*
- 5) *Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.*

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) *Es ist ein Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag umfasst mindestens den ordentlichen Jahresbeitrag zu 2) und kann um einen vom Mitglied frei bestimmbareren Beitrag (=freiwilliger Jahresbeitrag) erhöht werden.*
- 2) *Die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrags und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.*

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (s. § 7)*
- die Mitgliederversammlung (s. §§ 8-12).*

§ 7 Der Vorstand

1) Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- der/die 1. Vorsitzende,*
- der/die 2. Vorsitzende*
- der/die Schatzmeister/in*

1.1) Erweiterter Vorstand

der / die Schriftführer / in

und fünf Beisitzer / innen.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.**
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für ein Schuljahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Gesamtvorstand dessen Nachfolger.**
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins satzungsgemäß im Auftrag und in Übereinstimmung der Mitgliederversammlung. Er hält Verbindung mit anderen Organen der Schule, insbesondere der Schulleitung und vertritt die Belange des Fördervereins.**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.**
- 2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Personen, die bereits 14 Tage vor Stattfinden der einberufenen Mitgliederversammlung Mitglied des Vereins waren.**
- 3) Der 1. Vorsitzende führt in der Regel den Vorsitz der Mitgliederversammlung.**
- 4) Ein Mitglied der Versammlung außerhalb des Vorstandes sorgt für die Durchführung der Wahlen des neuen Vorstands und der beiden Kassenprüfer (Wahlleitung).**

- 5) *Die Mitgliederversammlung regt Aktivitäten des Vereins im Sinne der Satzung an und wird über die durchgeführten Maßnahmen durch den Vorstand informiert.*

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) *Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,*
 - a) *wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens*
 - b) *jährlich einmal spätestens 8 Wochen nach Schuljahresbeginn oder*
 - c) *wenn es 1/3 der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder beantragen.*
- 2) *In jedem Geschäftsjahr hat der Vorstand der nach Abs. 1) b) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht vorzulegen. Die Versammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.*

§ 10 Form der Berufung

- 1) *Der/die 1. Vorsitzende (oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes) lädt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein.*
- 2) *Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.*
- 3) *Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.*

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 1) *Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.*
- 2) *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der wahl- und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.*
- 3) *Ist eine über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.*
- 4) *Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung Abs. 5) zu enthalten.*
- 5) *Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.*

§ 12 Beschlussfassung und Beurkundung

- 1) *Die Art der Abstimmung wird in der Regel vom Versammlungsleiter festgelegt.*
- 2) *Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1 anwesendes Mitglied dies beantragt.*
- 3) *Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder.*
- 4) *Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*
- 5) *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 aller wahl- und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle des § 11 Abs. 3-5 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Vereinsmitglieder ausreichend.*
- 6) *Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den/die Schriftführer/in anzufertigen und gemeinsam mit dem /der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.*

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) *Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.*
- 2) *Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.*

§ 14 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kreuztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Kreuztal-Eichen, den 04.11.2013